

Vorschläge zur Änderung der Satzung:

Die nachfolgend aufgeführten Satzungsänderungen stellen Vorschläge des Vorstandes dar. Sie betreffen die Paragraphen § 9 „Der Vorstand“, § 13 „Beschlussfassung der Mitgliederversammlung“ und § 16 „Auflösung des Clubs und Anfallberechtigung“.

Die vorgeschlagenen Änderungen können im Rahmen der Mitgliederversammlung im Wortlaut angepasst oder geändert werden, sofern das erklärte Ziel der Satzungsänderung erreicht wird.

Das **Ziel der Satzungsänderung** ist die Einführung eines weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, um die Vorstandsarbeit auf mehrere Schultern zu verteilen und die organisatorische Handlungsfähigkeit des Vereins nachhaltig zu stärken.

Aktuell gültige Fassung:	Neue Fassung:
§ 9 Der Vorstand 1. Der Vorstand besteht aus a) dem geschäftsführenden Vorstand - dem/der ersten Vorsitzenden - dem/der zweiten Vorsitzenden - dem/der Verantwortlichen für Finanzen und Steuern - dem/der Verantwortlichen für Protokoll und Vereinsdokumentation - dem/der Verantwortlichen für Einkauf und Lager - dem/der Verantwortlichen für Marketing und Veranstaltungen b) dem mitwirkend und beratenden Vorstand - den bis zu fünf Beisitzern	§ 9 Der Vorstand 1. Der Vorstand besteht aus a) dem geschäftsführenden Vorstand - dem/der ersten Vorsitzenden - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden - dem/der Verantwortlichen für Finanzen und Steuern - dem/der Verantwortlichen für Protokoll und Vereinsdokumentation - dem/der Verantwortlichen für Einkauf und Lager - dem/der Verantwortlichen für Marketing und Veranstaltungen b) dem mitwirkend und beratenden Vorstand - den bis zu fünf Beisitzern
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat folgende Aufgaben: a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung b) Einberufung der Mitgliederversammlung c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung d) Verwaltung des Vereinsvermögens, Abrechnung und Buchführung über die Mitgliedsbeiträge, Einziehung der Mitgliedsbeiträge und Erstellung der Jahresrechnungsbereiche über Vermögen und Tätigkeit des Clubs, e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern f) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende(n) jeweils gemeinsam mit einem der anderen geschäftsführenden Vorstände.	2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat folgende Aufgaben: a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung b) Einberufung der Mitgliederversammlung c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung d) Verwaltung des Vereinsvermögens, Abrechnung und Buchführung über die Mitgliedsbeiträge, Einziehung der Mitgliedsbeiträge und Erstellung der Jahresrechnungsbereiche über Vermögen und Tätigkeit des Clubs, e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern f) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die 1. Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem der anderen geschäftsführenden Vorstände.

§ 9 Der Vorstand 3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist durch Entscheidung der Mitgliederversammlung statthaft.	§ 9 Der Vorstand 3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist durch Entscheidung der Mitgliederversammlung statthaft.
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs oder der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.	§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs oder der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
§ 16 Auflösung des Clubs und Anfallberechtigung Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der satzungsmäßig festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Club aus einem anderen Grunde als durch Beschluss aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.	§ 16 Auflösung des Clubs und Anfallberechtigung Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der satzungsmäßig festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und beide stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Club aus einem anderen Grunde als durch Beschluss aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.